

2. Änderungssatzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

Auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 263), zuletzt geändert am 08. Juli 2013 (GVBl 2013, S. 404) erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende

Änderungssatzung zur Erhebung eines Kurbeitrages:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gebiet des Staatlich anerkannten Erholungsortes Büchlberg aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Freizeiteinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kur- bzw. Erholungsgebiet

Kur- bzw. Erholungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für Erwachsene (ab 18) | 1,00 € |
| 2. | für Jugendliche (ab 12) | 0,50 € |
| 3. | Kinder (bis 12) sowie Schwerbehinderte mit 100% Behinderung sind kurbeitragsfrei | |

4. Begleitpersonen für Schwerbehinderte sind beitragsfrei, wenn dies im Schwerbehindertenausweis mit Kennzeichnung „B“ nachgewiesen ist.

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die in der Gemeinde Büchlberg übernachten, haben spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines Meldescheines die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 8 Tagen ab deren Abreise schriftlich mit den von der Gemeinde erhältlichen Meldescheinen zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Neben der schriftlichen ist auch die digitale Meldung über das E-Meldescheinsystem zulässig; nach Möglichkeit bevorzugt umzusetzen.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens bis zum 5. Tag des Folgemonats nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) *gestrichen.*
- (4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Meldescheinformulare

- (1) Meldescheinformulare an Vermieter werden ausschließlich von der Tourist-Information ausgegeben.

- (2) Die ausgefüllten Meldescheine sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.
- (3) Bei der Online-Meldescheinerfassung erfolgt die Datenübertragung unmittelbar an die Zentrale der Tourist-Information Büchlberg.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Büchlberg, 09.12.2021

GEMEINDE BÜCHLBERG

gez. Josef Hasenöhl
1.Bürgermeister